



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

95.000/1169-IV/11/95

Wien, am 12. Dezember 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

XIX. GP.-NR
2001/AB

Parlament
1017 Wien

1995 -12- 12

zu

2018/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschöber, Freundinnen und Freunde haben am 12. Oktober 1995 unter der Nr. 2018/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Gebrauch von Scanner sowie EU-Handys" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie beurteilen Sie die derzeitige Rechtssituation im Fall der Scanner?
2. Wie sieht diese Rechtssituation derzeit konkret aus?
3. Wird beabsichtigt diese Rechtssituation zu verändern und für ein von den Grünen gefordertes Verbot der Scanner zu sorgen?
4. Welche Informationen besitzt das Innenministerium wieviele derartige Scanner derzeit in Österreich bereits im Betrieb sind bzw. bereits im Besitz Privater befinden?
5. Wie beurteilt der Innenminister die Diskussion über die Abhörsicherheit von GSM-Handys? Welche Informationen liegen darüber dem Innenministerium vor?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Gesetzliche Regelungen, die Scanner betreffen, fallen in die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Ich ersuche Sie daher um Verständnis, wenn ich von einer inhaltlichen Beantwortung dieser Fragen Abstand nehme.

- 2 -

Zu Frage 4:

Das Bundesministerium für Inneres besitzt keine konkreten Informationen, die sich auf die Anzahl der Scanner beziehen, die sich im Besitz Privater befinden. Die Sicherheitsbehörden kommen mit Scannern nur dann in Kontakt, wenn damit eine strafbare Handlung begangen wird. Die Kriminalstatistik läßt jedoch keinen Rückschluß auf das Verwenden von Scanner zu: In Frage kämen die Anzeigen gemäß § 119 StGB (Verletzung des Fernmeldegeheimnisses) oder Anzeigen an die Gerichte nach dem Fernmeldegesetz (Unbefugte Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Weitergabe von mittels Funkanlage übermittelten Nachrichten bzw. Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht des Fernmeldepersonals). § 119 StGB ist ein Privatanklagedelikt weswegen Anzeigen in diesem Bereich nur selten im Wege der Sicherheitsbehörden erstattet werden. Im Jahr 1994 kam es zu 5 Anzeigen, im Jahr 1993 ebenfalls zu 5 und im Jahr davor zu 8. Es läßt sich aus der Kriminalstatistik allerdings nicht ableiten, welchen modus operandi der Täter zur Begehung der Tat gewählt hat. Die Statistik sagt somit nichts darüber aus, ob Scanner benützt wurden oder nicht. Zu den Anzeigen nach dem Fernmeldegesetz ist anzumerken, daß die Kriminalstatistik, sofern es sich nicht um Anzeigen nach dem Strafgesetzbuch handelt, nur den Sammelbegriff „Strafrechtliche Nebengesetze“ kennt und daher keine Angaben zu Anzeigen nach diesem Gesetz zur Verfügung stehen.

Zu Frage 5:

Ich verfolge die Diskussion aufmerksam und mit Interesse.

Im übrigen bin ich bestrebt sicherzustellen, daß Telefongespräche unabhängig davon, welches Gerät dafür benützt wird - also auch GSM-Handys - im Rahmen bestehender Gesetze auf Grund einer richterlichen Anordnung abhörbar sind.

